

BU-Leistungsprüfung

Wissenswertes aus der Praxis

Herzlich Willkommen!

Judith Burger · BU-Leistungsprüfung



- 1. Leistungsprüfung in Zahlen**
- 2. Leistungsprüfung Arbeitsunfähigkeit**
- 3. BU-Leistungsprüfung in der Praxis – ein Kurzüberblick**
 1. Störfaktoren für den Versicherungsschutz
 2. Definition Berufsunfähigkeit
 3. Prozess der Leistungsprüfung
 4. Unterstützungsangebot
- 4. Umorganisation und Verweisung auf andere Tätigkeiten**
- 5. Praxisfall „Messebauer“**
- 6. Praxisfall „Zahnarzt“**
- 7. Leistungsprüfung ist Kundenservice**



Leistungsprüfung in Zahlen

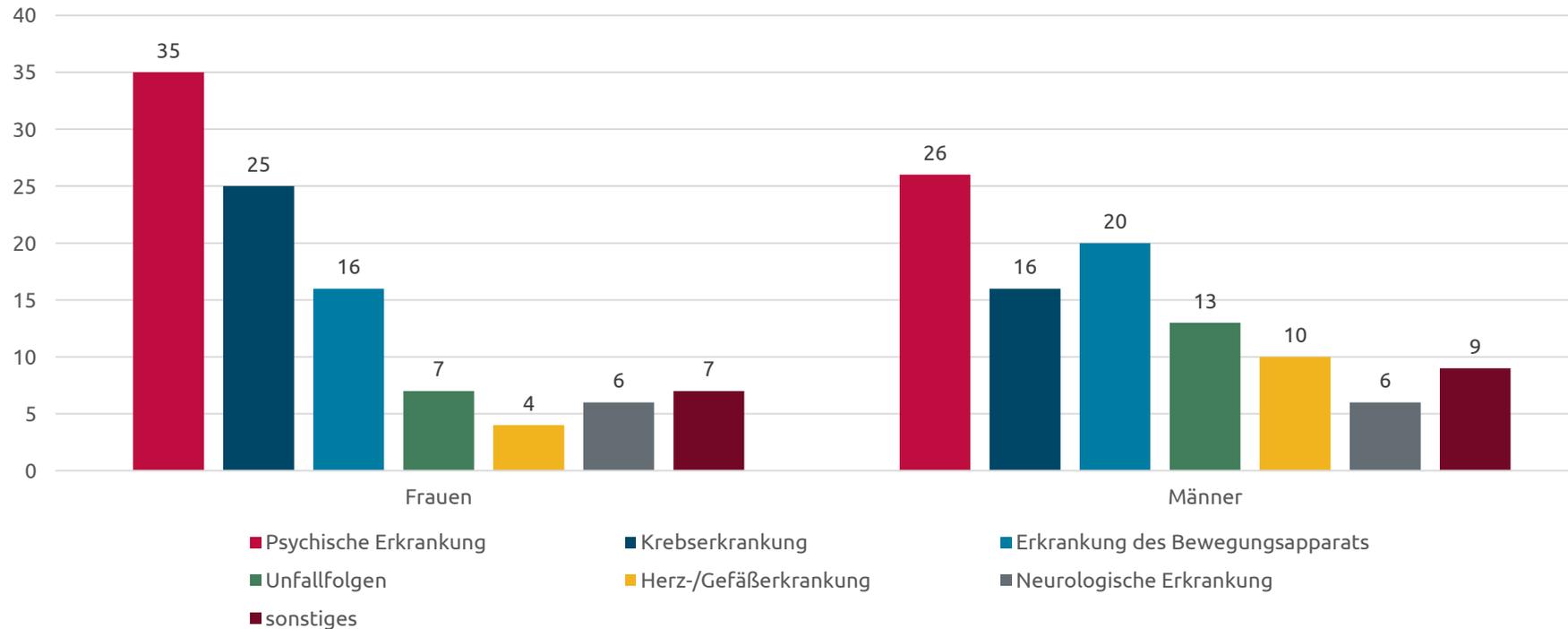


Leistungsprüfung bei der Alte Leipziger Lebensversicherung

- 30 Mitarbeitende:
 - 27 Leistungsprüfer/-innen
 - davon 3 MA mit Vor-Ort-Service, 1 MA mit Masterabschluss in Psychologie und 1 Volljuristin
 - 3 Führungskräfte (2 Gruppenleiter, 1 Bereichsleiter)
- Unterstützung durch den ärztlichen Dienst und interne Juristen
- Stand 30.09.2021 über 2000 Leistungsanträge
- Leistungsquote ca. 84%



BU-Ursachen (gerundet)



Leistungsprüfung Arbeitsunfähigkeit



Arbeitsunfähigkeitsprüfung (§ 10 der Allgemeinen Bedingungen für die BUV)

Definition Arbeitsunfähigkeit

- Der Versicherte ist **seit mindestens vier Monaten ununterbrochen arbeitsunfähig**. Außerdem muss ein **Facharzt bescheinigen**, dass der Versicherte voraussichtlich ununterbrochen bis zum Ende eines **insgesamt sechsmonatigen Zeitraums** arbeitsunfähig sein wird.
- Der Versicherte ist **seit sechs Monaten** ununterbrochen arbeitsunfähig. Hierbei muss **eine der Krankmeldungen durch einen Facharzt** ausgestellt worden sein.



Arbeitsunfähigkeitsprüfung (§ 10 der Allgemeinen Bedingungen für die BUV)

Die ärztlichen Bescheinigungen für die Arbeitsunfähigkeit müssen in ihrer Form den Vorschriften des § 5 Entgeltfortzahlungsgesetz entsprechen. [...] Wenn der Versicherte kein Arbeitnehmer ist, genügt ein entsprechendes ärztliches Attest. [...]

Wir erbringen Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit **längstens für insgesamt 24 Monate**. Dies gilt auch, wenn der Versicherte während der Dauer des Versicherungsschutzes mehrmals arbeitsunfähig wird. Wir leisten nur für den Zeitraum, für den ein Arzt die Arbeitsunfähigkeit bescheinigt (siehe Absatz 3). Dabei akzeptieren wir Bescheinigungen bis zu zwei Monaten in die Zukunft. [...]

Wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Versicherte berufsunfähig war, gilt Folgendes: Wir verrechnen die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit mit den im selben Zeitraum erbrachten Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit. Dieser Zeitraum fällt nicht unter die längste Leistungsdauer wegen Arbeitsunfähigkeit von 24 Monaten.



Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

- AU-Schutz besteht



- AU mind. 4 Monate
+ Prognose 2 Monate durch Facharzt

oder

- AU schon 6 Monate
+ 1 AU-Bescheinigung durch Facharzt



Leistungsanspruch

- Solange AU bescheinigt wird
- Längstens 24 Monate

Während
VVA-
Prüfung

Leistungen
vorbehaltlich
Vertragswirksamkeit



BU-Leistungsprüfung in der Praxis – ein Kurzüberblick



Störfaktoren für den Versicherungsschutz

- Eintritt der BU außerhalb der Vertragsdauer
- Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht
- Ausschlussklauseln / Ausschlusstatbestände



Definition Berufsunfähigkeit

(§ 8 der Allgemeinen Bedingungen für die Berufsunfähigkeitsversicherung)



Prozess der BU-Leistungsprüfung

Siehe auch
„BU-Navi“



BU-Neumeldung

- Welche Gesundheitsstörung bestehen? Seit wann?
- Was ist der zuletzt ausgeübte Beruf? Angestellt oder selbstständig?
- Wurde bereits eine Erwerbsminderungsrente bewilligt?

**Telefonischer
Erstkontakt
in 48 Stunden**

Anforderung der „BU-Erstunterlagen“:

- Fragebogen Antrag auf Leistungen
- Vorliegende medizinische Unterlagen
- Nachweise zu Beruf und Einkommen
- Auswahl Datenerhebung



Informationen und mögliche Nachweise zur letzten beruflichen Tätigkeit

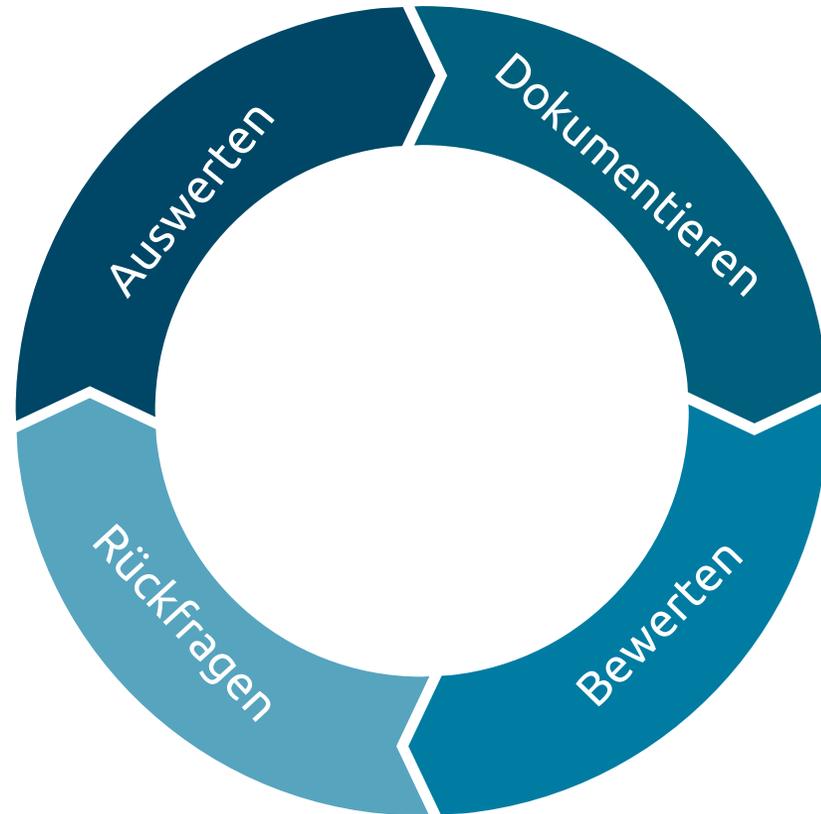
- Berufsbezeichnung(en) / ggf. mehrere Berufe parallel
- Angestellt oder selbstständig [Arbeitsvertrag / Gewerbeanmeldung]
- Arbeitszeit pro Tag / pro Woche [Zeitjournale / Überstundennachweise]
- Teiltätigkeiten und Anforderungen? [Arbeitszeugnisse / Dokumentation von Jahresgesprächen]
- Weitere wichtige Informationen zu saisonalen Schwankungen, Arbeitsbedingungen, Belastungen o. ä.
- Einkommensnachweise [Gehaltsabrechnungen, Steuerbescheide, GuV/BWA usw.]

Warum
Einkommensnachweise?

- Hinweise zum zeitlichen Umfang der Tätigkeit, zur Position im Unternehmen und der Verantwortung
- Kriterium für die Verweisungs- und Umorganisationsprüfung



Kreislauf der Informationssammlung



Ärztlicher Nachweis

- Welche Gesundheitsstörungen liegen vor?
- Durch welche Untersuchungen und Befunde sind sie belegt?
- Wie wirken diese Gesundheitsstörungen sich konkret aus?
- Nicht: „nur Diagnosen“, Atteste, Bescheinigungen

- Eindeutige Befundberichte
- Benennung eines BU-Grads ist nicht erforderlich



Feststellung des BU-Grads im letzten Beruf

- Wie genau wurde in gesunden Tagen gearbeitet?
- Welches körperliche und geistige Leistungsvermögen ist dafür erforderlich?

- Welche konkreten gesundheitsbedingten Leistungseinschränkungen sind nachgewiesen?

- Können deswegen mindestens 50% des Berufs nicht mehr geleistet werden?
- Sind prägende Kerntätigkeiten so eingeschränkt, dass kein sinnvolles Arbeitsergebnis mehr möglich ist?

6 Monate?



Voraussetzungen für den Leistungsanspruch

- BU-Schutz besteht

- + • BU mind. 50%, mind. 6 Monate

- + • Keine Ausübung einer Verweisungstätigkeit
- Keine konkrete zumutbare Umorganisation erfolgt

- + • Keine abstrakte Verweisung möglich/prüfbar
- Kein abstrakte Umorganisation möglich/prüfbar

=

Leistungsanspruch



Unterstützungsangebot

- Sie brauchen Hilfe beim Leistungsantrag?
- Wir helfen Ihnen gerne weiter:
- Z. B. mit einem Tele-Interview für einen ersten Überblick zum Leistungsantrag bzw. einem Teleclaiming zur Aufnahme des Leistungsantrags
- Oder persönlich mit unserem Vor-Ort-Service



VOR-ORT-SERVICE (VOS)

- Kundenservice (kein „Kontrollbesuch“) in allen Phasen der Leistungsprüfung
- Immer mit Terminvereinbarung
- In aller Regel ohne externe Dienstleister (Ausnahme: Einzelfälle mit Reha-Beratern)
- Gerne zusammen mit dem Vertriebspartner, Beratern, Rechtsanwälten, Angehörigen, Freunden usw.
- Informativer Austausch, nichts wird „festgezurr“, keine Unterschrift muss geleistet werden
- Im Nachgang erstellter Besuchsbericht „gilt“ erst mit Zustimmung des Versicherten (Änderungswünsche werden umgesetzt)



Einige VOS-Besuche aus dem laufenden Jahr

- Selbstständiger Landwirt und Schreiner
- nach schwerem Unfall wieder tätig

- Berufliche Tätigkeit geklärt
- Überblick über subjektive Leistungseinschränkungen gewonnen

- Selbstständige Kunsttherapeutin und bildende Künstlerin
- Brustkrebs und reaktive Depression

- Aufnahme des Leistungsantrags vor Ort mit dem Vertriebspartner

- Selbstständige Logopädin mit 2 Praxen
- Verletzungen an beiden Armen

- Berufliche Tätigkeit geklärt
- Leistungseinschränkungen „live erlebt“

- Risk Manager Treasury angestellt bei einer Hypothekenbank
- Depression

- Berufliche Tätigkeit geklärt
- Zusammen mit Vertriebspartner



Umorganisation und Verweisung auf andere Tätigkeiten



Abgrenzung Begrifflichkeiten

Umorganisation

- Veränderungen am Betrieb und/oder der Arbeitsausführung
- Nur bei Selbstständigen

Verweisung

- Auf eine andere Tätigkeit

abstrakt

- der Versicherte *könnte* die entsprechende Veränderung vornehmen

konkret

- der Versicherte *hat* die Veränderung *tatsächlich* vorgenommen



Umorganisationsprüfung (§ 8 Abs. 3 der Allgemeinen Bedingungen für die BUV)

Keine Berufsunfähigkeit wegen Umorganisation

Ein **Selbständiger** gilt in folgendem Fall nicht als berufsunfähig:

Der Versicherte **könnte weiter in seinem Betrieb tätig sein**, wenn der Betrieb **umorganisiert** würde. Es muss **zumutbar und betrieblich sinnvoll** sein, dass der Betrieb umorganisiert wird. Das ist dann der Fall, wenn die Umorganisation

- **keinen erheblichen Kapitalaufwand** erfordert und
- dazu führt, dass die **neue Tätigkeit** des Versicherten im **Vergleich zu seiner bisherigen Stellung im Betrieb angemessen** ist. Mehr dazu finden Sie in Absatz 4.



Verzicht auf die abstrakte Umorganisationsprüfung

Wir **verzichten darauf, die Umorganisation abstrakt zu prüfen**, wenn bei Eintritt der Berufsunfähigkeit eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- Der Selbständige ist **Akademiker** und übt in seiner täglichen Arbeitszeit **mindestens zu 90 % kaufmännische oder organisatorische Tätigkeiten** aus.
- Der Selbständige beschäftigt in seinem Betrieb **in den letzten zwei Jahren durchgehend weniger als fünf Mitarbeiter**. Auszubildende, Praktikanten und Werkstudenten zählen nicht zu den Mitarbeitern. Für selbständige Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker oder Psychotherapeuten gilt: Als Mitarbeiter zählen nur Angestellte mit einem akademischen Abschluss in einem Heilberuf.



Verzicht auf die abstrakte Umorganisationsprüfung

Akademiker,
90% kaufmännisch/organisatorisch

oder

Weniger als 5 Mitarbeiter
(durchgehend in den letzten 2 Jahren)

=

Keine abstrakte
Umorganisationsprüfung

**Konkrete
Umorganisation
bleibt prüfbar!**



Verweisungsprüfung

(§ 8 Abs. 2 der Allgemeinen Bedingungen für die BUV)

Keine Berufsunfähigkeit wegen konkreter Ausübung einer zumutbaren Tätigkeit

Der Versicherte gilt nicht als berufsunfähig, wenn er **tatsächlich eine andere zumutbare Tätigkeit ausübt**. Wir nennen dies konkrete Verweisung. Eine zumutbare Tätigkeit liegt vor, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Versicherte muss die Tätigkeit aufgrund seiner **Ausbildung und Erfahrung** ausüben können, und
- die Tätigkeit muss seiner **Lebensstellung** entsprechen. Gemeint ist die Lebensstellung in der Zeit, bevor die Gesundheit beeinträchtigt wurde. Hierfür vergleichen wir das **Einkommen und die soziale Wertschätzung** des zuletzt ausgeübten Berufs mit dem jetzt ausgeübten Beruf.



Zumutbarkeit von Umorganisation und Verweisung (§ 8 Abs. 4 der Allgemeinen Bedingungen für die BUV)

Die neue Tätigkeit und die Umorganisation des Betriebs sind zumutbar, wenn Folgendes gilt:

- Die neue Tätigkeit geht **nicht zu Lasten der Gesundheit** des Versicherten und
- das **jährliche Bruttoeinkommen beträgt mehr als 80 %** des jährlichen Bruttoeinkommens im zuletzt ausgeübten Beruf. Statt des jährlichen Bruttoeinkommens ist bei Selbständigen der **Gewinn vor Steuern** entscheidend.

Im Einzelfall kann die neue Tätigkeit unzumutbar sein, obwohl das Einkommen mehr als 80 % beträgt. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesgerichtshof die bisherige Grenze für unzumutbar erklärt. Wir prüfen dann eine konkrete Verweisung nach der höheren Grenze.



Umorganisations- und Verweisungsprüfung



Abstrakte Verweisung (Bedingungen vor dem Jahr 2000)

Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte [...] außerstande ist, seinen zuletzt ausgeübten Beruf **oder eine andere Tätigkeit** auszuüben, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung entspricht. [...]



Kommt nur noch
sehr selten vor



Praxisfall „Messebauer“



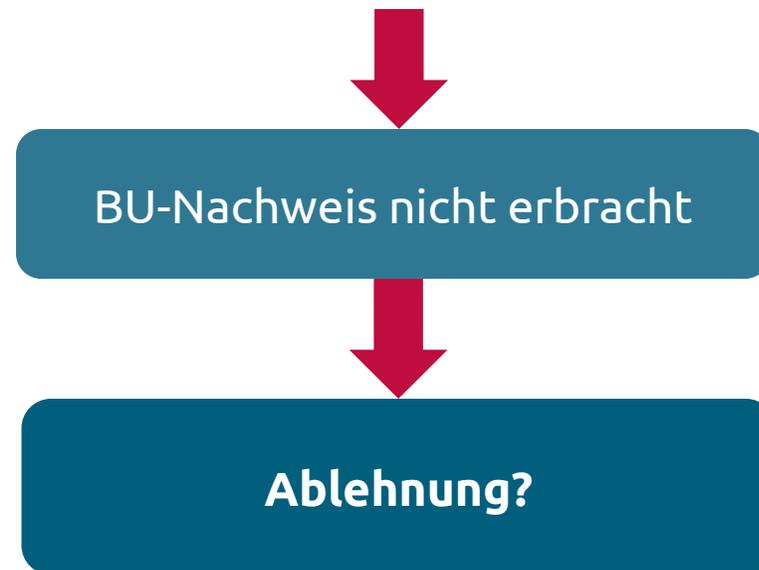
Ausgangslage

- 10 Mitarbeiter
 - 2 Meister, 4 Gesellen, 2 Hilfsarbeiter
 - 2 Bürokräfte in Teilzeit
- 13.06.2019 : Sturz aus 3m Höhe mit Bruch des 2. Lendenwirbels und des linken Sprunggelenks
- Nach 3 Monaten schon deutliche Besserung, nach weniger als 6 Monaten Teilarbeitsfähigkeit
- Nach ca. 11 Monaten mehr als 6 Stunden leistungsfähig im letzten Beruf



Zwischenbewertung (im Juli 2020)

- Die dokumentierten Untersuchungsbefunde deuten auf eine deutliche Besserung der Beschwerden hin.
- Die Leitung eines Messebaubetriebs mit 8 handwerklichen Mitarbeitern und auch eine Umorganisation scheinen (wieder) möglich.



Weitere Aufklärung im Vor-Ort-Service

- Klärung der aktuellen Beschwerdesituation
- Detaillierte Klärung des Berufsbilds in gesunden Tagen
- Prüfen der Umorganisationsmöglichkeiten



Weitere Aufklärung im Vor-Ort-Service

- Zusammenfassung – berufliche Situation:
 - Der VT hat im Messebau viel körperlich gearbeitet. Zu Kundenterminen war er oft deutschlandweit mit dem PKW unterwegs.
 - Planung der Messestände wird von den Kunden vorgegeben.
 - Die Angaben zu seinem Einsatz sind anhand der betrieblichen Kennzahlen plausibel.
- Zusammenfassung – medizinische Situation:
 - Der VT schildert noch erhebliche Beschwerden, vor allem im Rücken.
 - Er erlebt sich insgesamt deutlich vermindert belastbar.



Ergebnis aus dem Vor-Ort-Service

- Zur Klärung der medizinischen Situation ist ein Gutachten erforderlich.
- Zur „Überbrückung“ erhält der VT 18.000,00 € ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung (ohne Rückforderungsvorbehalt).



Bewertung des Gutachters

- Kaufmännische und organisatorische Arbeiten sind vollschichtig möglich.
- Handwerkliche Arbeiten sind stark eingeschränkt bis nicht möglich.
- PKW-Fahren ist noch bis zu 2 Stunden möglich.
Mitfahren im PKW ist nicht eingeschränkt

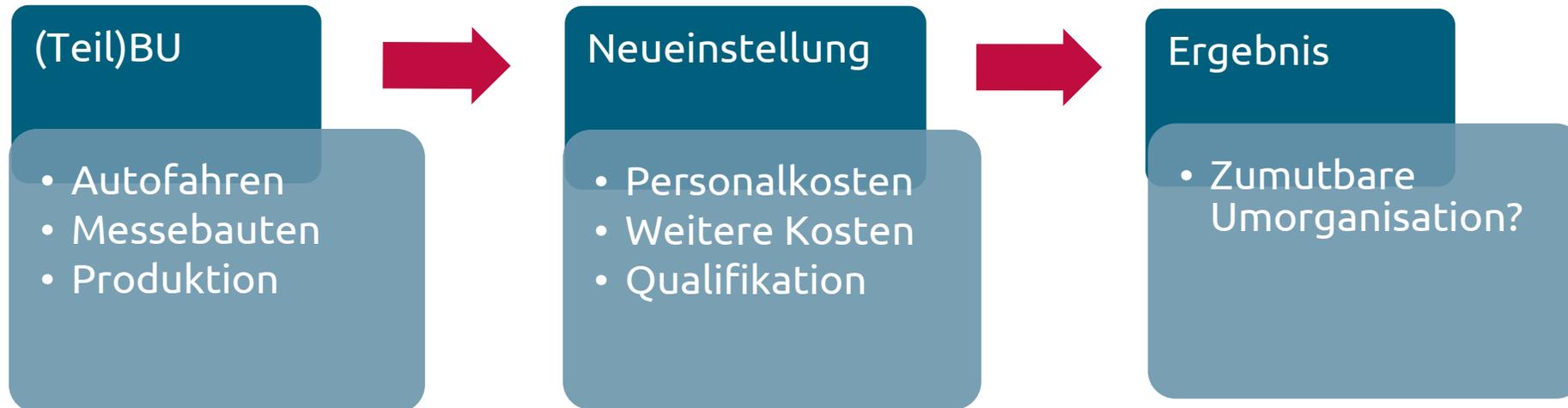


BU-Beurteilung

- Aufgrund der Folgen des Unfalls vom 13.06.2019 kann der VT nicht mehr zu mindestens 50% so tätig sein, wie er es in gesunden Tagen war.
- Es liegt jedoch keine Berufsunfähigkeit vor, wenn er seinen Betrieb in zumutbarer Weise umorganisieren kann.



Umorganisationsprüfung



Umorganisationsprüfung

- Auswirkung einer Neueinstellung auf den Gewinn:

Jahr	2016	2017	2018	Durchschnitt
Gewinn	102.358	87.565	61.596	83.839,67
Personalmehrkosten (ohne AG-Anteile)	37.500	37.500	37.500	37.500
Gewinnminderung %	36,6	42,8	60,9	44,7



**Einkommenseinbuße
eindeutig > 20%**



Umorganisationsprüfung

- Neues Tätigkeitsfeld realisierbar?
 - Selten Kundengespräche am Betriebssitz
 - Kaum Planungsaufgaben
 - Wenig Beaufsichtigung der Mitarbeiter auf Messen und im Betrieb nötig
 - Keine PC-Kenntnisse, Rechtschreibschwierigkeiten



**Kein angemessenes
Tätigkeitsfeld mehr**



Ergebnis der Leistungsprüfung



Praxisfall „Zahnarzt“



Umorganisationsprüfung

- In gesunden Tagen:
 - Zahnarzt in eigener Praxis
 - 4 angestellte Zahnärzte, insgesamt 29 Mitarbeiter
 - Gewinn 2016 = 520.000 €
 - Gewinn 2017 = 631.000 €
- Gesundheitliche Einschränkungen:
 - Ab 07/2018
 - Degenerative Schultererkrankung (ACG-Arthrose mit Impingement)
 - Patientenbehandlung nur noch in sehr geringem Umfang möglich (BU-Grad > 50%)



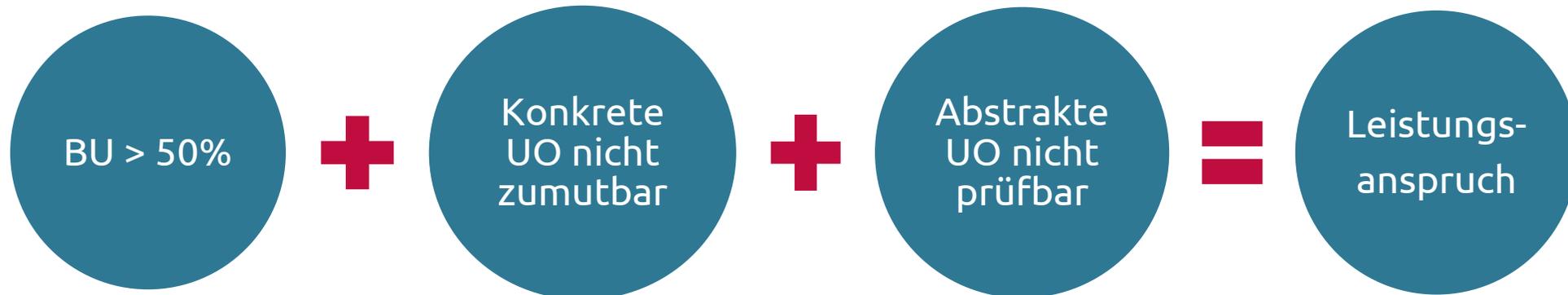
Umorganisationsprüfung

- Veränderungen in der Praxis ab 07/2018:
 - Einstellung 3 weiterer Zahnärzte
 - Gewinn 2018 = 1.005.000 €
 - Gewinn 2019 = 988.000 €
 - VT ist ca. 90 Minuten täglich in der Praxis tätig



Umorganisationsprüfung - Ergebnis

- Die konkret erfolgte Umorganisation ist nicht zumutbar:
 - Der VT übt keine der bisherigen Stellung in der Praxis entsprechende Tätigkeit aus.
- Eine abstrakte Umorganisationsprüfung ist bedingungsgemäß nicht möglich:
 - Vor BU-Eintritt wurden weniger als 5 Mitarbeiter mit akademischem Abschluss in Heilberufen beschäftigt.



Leistungsprüfung
ist Kundenservice



Persönlich – fair – kompetent

- Realitätsnahe Leistungsvoraussetzungen
- Verständliche, zuverlässige Kommunikation
- Feste Ansprechpartner
- Vor-Ort-Service und Teleinterview
- Tracking des Bearbeitungsstands in Fin4U



Persönlich – fair - kompetent

- Qualität unabhängig bestätigt, z. B.:



**Fragen oder Feedback?
Kommen Sie gerne auf uns zu.**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Gerne überlassen wir Ihnen diese Präsentation zu Informationszwecken. Bitte beachten Sie aber, dass die darin enthaltenen Informationen allgemeiner Natur sind und eine Beratung im konkreten Einzelfall nicht ersetzen können.

Diese Unterlage haben wir nach bestem Wissen erstellt und die Inhalte sorgfältig erarbeitet. Gleichwohl kann man Fehler nie ganz ausschließen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Garantie und Haftung für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit übernehmen. Infolgedessen haften wir nicht für direkte, indirekte, zufällige oder besondere Schäden, die Ihnen oder Dritten entstehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder bei Nichtvorhandensein zugesicherter Eigenschaften.

In die Zukunft gerichtete Aussagen sind naturgemäß mit Ungewissheiten verbunden. Deshalb können die tatsächlichen Ergebnisse von diesen abweichen. Eine Verpflichtung zur Aktualisierung von Zukunftsaussagen wird nicht übernommen.

Bei Kapitalanlage-Produkten gilt zusätzlich: Die Präsentation stellt keine Anlageberatung dar und sollte auch nicht als Grundlage für eine Anlageentscheidung dienen. Aus den gegebenenfalls dargestellten Wertentwicklungen der Vergangenheit können keine Rückschlüsse auf zukünftige Wertsteigerungen gezogen werden.

Unsere Marken und Logos sind international markenrechtlich geschützt. Es ist nicht gestattet, diese Marken und Logos ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu nutzen.

Inhalt, Darstellung und Struktur dieser Unterlage sind urheberrechtlich geschützt und eine Nutzung, Verwendung, Reproduktion oder Weitergabe an Dritte – ganz oder teilweise – ist nur mit unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Alle Rechte sind vorbehalten.

© ALH Gruppe

